

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

35. Sitzung, 20.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ersterreckung der Grundsteuergesetze auf Knipphausen.
 - 3) Desgl., betr. Kosten der Dampfkesseluntersuchung.
 - 4) Desgl., betr. Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
 - 5) Desgl. der Gesetzentwürfe, betr. Befugnisse zur Erlassung polizeilicher Befehle in Lübeck und Birkenfeld.
 - 6) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. den Kirchenstuhl in der Neuenbroker Kirche.
 - 7) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg.
 - 8) Bericht des Finanzausschusses zu den Voranschlägen für Lübeck und Birkenfeld.
 - 9) Desgl., betr. Auseinandersetzung der 3 Provinzen zum Militär-Stat.
 - 10) Bericht des achten Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissär Bucholtz und
Kuhstrat.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständniß mit den Landtagsbeschlüssen zum Einföhrungsgesetze zu dem Handelsgesetzbuche — geht zu den Akten.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Fehlbetrag im Voranschlage der Centralausgaben in Folge Kündigung der Brigadeconvention mit den Hanseestädten; an den Finanzausschuß.
- 3) Selbstständiger Antrag des Abg. Cissel und Genossen, betreffend Einführung von Geschwornengerichten im Fürstenthum Birkenfeld.
- 4) Eingabe des Schneiders Mangels zu Brake, betr. Nachtrag zu seiner früher eingegebenen Petition; an den Petitionsausschuß.

Präsident: Der verlesene selbstständige Antrag des Abg. Cissel und Genossen betreffe einen Gegenstand, der eine reifliche Prüfung erfordere, wenn man denselben nicht mit einem allgemeinen Ersuchen erledigen wolle, das keine praktische Bedeutung haben würde. Zu einer eingehenden Erörterung der Frage sei augenblicklich aber keine Zeit mehr vorhanden und hätte der Antrag seines Erachtens früher gebracht werden müssen. Er schlage daher vor, den Antrag wegen Mangel an Zeit nicht mehr in Berathung zu ziehen.

Abg. Cissel: Der Antrag enthalte nichts Neues; der Landtag habe sich bereits über diese Frage in dem Sinne seines Antrags früher ausgesprochen, der Birkenfelder Provinzialrath habe ebenfalls einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Er glaube daher, daß trotz der vorgerückten Zeit sein Antrag in der Allgemeinheit, wie er gestellt sei, noch in Berathung gezogen werden könne. Wolle man denselben nicht in der heutigen Sitzung erledigen, so sei auch noch thunlich, den Antrag zur Vorbereitung einem Ausschuß zu überweisen.



Präsident: Da ein anderer Antrag nicht gestellt werde, bringe er seinen Vorschlag zur Abstimmung.

Der Präsidialantrag wird angenommen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.

1. Ueber die Petition mehrerer Bürger der Stadt Oldenburg, betreffend Verbesserung des Schulwesens.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.:** Die vorliegende Petition sei den Mitgliedern des Landtags ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits durch die Oldenburger Nachrichten zugegangen. In dieser Zeitung sei der Abdruck nicht ganz fertig geworden, aber er glaube, das in dieser Weise Mitgetheilte sei der beste Theil des Gesuchs. Das Ersuchen concentrirte sich schließlich in sieben Punkten, die nach Ansicht des Ausschusses theils zweckmäßig und angemessen, theils von zweifelhaftem Werthe, theils entschieden nicht zu billigen, sondern geradezu unrichtig seien. Eine eingehende Prüfung der einzelnen Vorschläge sei nach Ansicht des Ausschusses weder die Aufgabe des Petitionsausschusses gewesen, noch sei es zur Zeit Sache der Berathung und Beschlussfassung seitens des Landtags. Vielmehr werde der Petition ihr Recht, wenn sie, wie beantragt, der Staatsregierung übergeben werde, welche zu sehen möge, was mit den einzelnen Vorschlägen der Petenten zu machen sei. Er wolle jedoch nicht verfehlen, die einzelnen Punkte hier hervorzuheben. Das Gesuch enthalte folgende Vorschläge:

Erstens: „Die Schule wird unter Aufsicht von Fachmännern gestellt“ — es solle die Schule ihren konfessionellen Charakter verlieren, die über derselben stehenden Behörden, in unterster wie oberster Instanz, sollten eigentliche Schulbehörden sein und nicht durch Geistliche gebildet werden. Dieser Punkt habe bekanntlich früher schon im Landtage heftige Debatten verursacht und werde man nicht geneigt sein, bei dieser Gelegenheit den Streit wieder aufzunehmen.

Zweitens: „Der Schulbesuch wird durch Bildung von Schulcommissionen in jedem Kirchspiel zu fördern gesucht“ — eine Förderung des Schulbesuches sei ohne Frage wünschenswerth; wie sich das Mittel, zu dem angegebenen Zwecke in jedem Kirchspiel eine eigene Commission niederzusetzen, praktisch gestalten werde, das lasse sich zur Zeit nicht übersehen.

Drittens: „Alle Schulen werden mit den erforderlichen Lehrmitteln versorgt“ — Petenten dächten hier vorzugsweise an Landkarten, Globen und ähnliches Material für den Unterricht; eine Ausstattung der Volksschule mit solchen Lehrmitteln sei gewiß zweckmäßig.

Viertens: „Die Neben- und Hilfslehrer werden so gestellt, daß sie im Stande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Die Hauptlehrer werden von der Verpflichtung entbunden, die Nebenlehrer für 50 bis 60 Thlr. zu unterhalten.“ Diese Frage der Gehaltsverbesserung sei ein Hauptpunkt der Petition der Oldenburgischen Lehrerconferenz gewesen, über die bereits im Landtage Bericht erstattet und verhandelt sei. Das Bedürfnis

einer Aufbesserung der Gehaltsätze sei gelegentlich jener Verhandlungen wenigstens für die meisten Gegenden anerkannt.

Fünftens: „Die Alterszulagen sind nicht vom Dienst-einkommen abhängig zu machen“ — dies sei ein spezieller Vorschlag über die Art und Weise, in der jene Gehaltsverbesserung zu geschehen habe und werde derselbe in Betracht zu ziehen sein.

Sechstens: „Das Minimum des Gehalts eines definitiv angestellten Hauptlehrers muß 300 Thlr. betragen. Das Alter der Lehrer, die abweichenden Verhältnisse unseres Landes machen Steigerungen nöthig, welche näher zu bestimmen sind“ — ob diese Sätze, insbesondere der angegebene Minimalatz richtig seien, werde eine nähere Prüfung der Frage herausstellen müssen.

Siebtens werde empfohlen, den Beitrag der Gemeinden zu den Schullasten auf das Schulgeld, welches nach der Petition in Städten 2 bis 3 Thlr., auf dem Lande 1 bis 2 Thlr. zu betragen habe, zu beschränken und im Uebrigen die Staatskasse eintreten zu lassen. Mit diesem Vorschlag könne sich der Petitionsausschuß unter keinen Umständen einverstanden erklären. In seinem Bericht über die Petition der Lehrerconferenz habe derselbe weiter ausgeführt, wie bedenklich er die Ueberwälzung der Gemeindefchullast auf die Staatskasse halte und könne er auf die dort geäußerte Ansicht und Begründung verweisen.

Bei dieser Sachlage halte der Ausschuß seinen Antrag für gerechtfertigt:

„Der Landtag beschließe: die Petition unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landtags, betreffend Petition der Centralconferenz des Lehrervereins, der Groß. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

2. Ueber die Beschwerde des Schneidermeisters W. Mangel's zu Brake, wider die mit Untersuchungssachen betrauten Behörden und Bitte um Erfüllung des Staatsgrundgesetzes.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg:** Zu der sehr umfangreichen Beschwerde sei heute noch eine fernere Eingabe gekommen, die lediglich ein Beförderungsgesuch unter Bezugnahme auf die bedrängte Lage des Petenten enthalte. Dieses laute:

„Beförderungsgesuch für den Schneidermeister W. Mangel's in Brake.

Den Geehrten Landtag muß ich dringend bitten, da ich in einer sehr bedrängten Lage bin; um Resolution!

Zudem bitte ich noch: (was ich in die Beschwerbeschrist vom 4ten d. M. vergessen habe)

Das Groß. Staatsministerium zu ersuchen, daß der Herr — den Auftrag erhält; so lange wie die in fragestehende



Angelegenheiten noch nicht beendigt sind, Herr — — in allen was uns in unser Familie unentbehrlich ist, dafür sorgt.

Su diese Noth dürstige Lage können wir nicht länger in Leben, und zudem auf Mai noch keine Wohnung, als das Armenhaus!

Aus dieser Probe möge der Landtag den Stil und die Begriffsfähigkeiten des Petenten kennen lernen. Das ganze Gesuch sei verworren und enthalte die größten Injurien. Der Bittsteller sage, daß er bereits bei allen Behörden gewesen und ebenso erfolglos durch Privatschreiben an verschiedene Personen die Einleitung von Untersuchungen wegen einer Reihe von Verbrechen gegen verschiedene Personen angestrebt habe und schließe mit der Bitte:

„So bitte ich den Geehrten Landtag, wolle Großh. Staatsministerium ersuchen, das die ohne Verzug die Staatsanwaltschaft zu Barel Befehl erteile, die im Obergerichte vorliegenden Akten über meine Angelegenheiten, betreffend:

Unschuldige Verhaftung, falsche Anklage, Meineid, Verleitung zum Meineide, öffentliche Ehrenbeleidigung und Urkundenfälschung wider den — — eine gerichtliche Untersuchung sofort einzuleiten.

Und die gemachte Anzeige von Nov. v. J. wegen Eigenthum Beschädigung und 168tägige Bettelein von meine Kinder ebenfalls sofort eine Gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

Ich vertraue auf unsern geehrten Landtag, das die mir helfen werden.“

Da Petent bei allen Behörden wiederholt sein Recht gesucht habe, aber überall zurückgewiesen sei, da andererseits dem Ausschuss nicht bekannt sei, daß unsere Behörden so hart seien, Recht zu verweigern, wo der Anspruch nur einigermaßen begründet erscheine, so empfehle derselbe Uebergang zur Tagesordnung. Eine Abgabe der Beschwerdeschrift an die Staatsregierung sei überdies wegen der gräßlichen Injurien, die sie enthalte, nicht wohl thunlich. Nach von ihm (Medner) eingezogenen Erkundigungen beruhe die ganze Angelegenheit auf einem Vorfall vor der Armencommission, der dem Petenten „wegen ungebührlichen Betragens“ eine dreitägige Gefängnisstrafe zugezogen habe, ein Urtheil, das von dem damaligen Landgericht bestätigt worden. Die Sache werde dem einen oder andern Abgeordneten aus dortiger Gegend bekannt sein und bitte er um Berichtigung, falls die Sache sich anders verhielte.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

3. Ueber das Gesuch der protestantischen Eingefessenen der Gemeinde Goldenstedt, das Armenwesen betreffend.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Die protestantischen Eingefessenen der Gemeinde Goldenstedt stellten vor, daß sie, an Zahl nur ein Drittel der Gemeindeangehörigen, im Armenwesen eine durchgreifende Stellung einzunehmen nicht

vermöchten. Eine anderweitige Beordnung des Armenwesens der Gemeinde auf dem Wege des Statuts sei nicht zu erreichen, da das Stimmenverhältniß stets zu ihrem Nachtheil entscheide. Es sei wichtig, daß die Armenpflege auf religiöser Grundlage geübt werde, dies sei in der Gemeinde Goldenstedt bei deren Zusammensetzung aus Protestanten und Katholiken nicht durchführbar, vielmehr laufe das ganze Armenwesen auf Geldzahlen hinaus und würden die mit demselben zu verbindenden höheren Zwecke verfehlt. Auf diese Ausführung könne der Ausschuss nur bemerken, daß es sich hier um die öffentliche Armenpflege handle, neben welcher den Petenten die kirchliche Armenpflege für ihre Confessionsgenossen auf religiös-confessioneller Grundlage unbenommen bleibe.

Petenten stellten ferner vor, daß sie, ehe sie an Oldenburg gekommen, eine Art selbstständiger Verfassung gehabt hätten. Dies habe, als Goldenstedt Oldenburgisch geworden, aufgehört; anfangs habe man auf sie Rücksicht genommen und Protestanten in die Armencommission gewählt, später habe man sie ganz ausgeschlossen, dann zwar den Protestanten wieder Rechnung getragen und 4 aus ihrer Mitte in die Armencommission gewählt, aber keinen in den Vorstand. Diese Abhülfe sei indessen nur eine scheinbare gewesen, indem dem protestantischen Pfarrer und den Mitgliedern der Armencommission nicht einmal Nachricht über die Zeit angelegter Sitzungen zugegangen sei, ein Verfahren, das erst kürzlich durch das Amt Wehsta abgestellt worden. Diese Verhältnisse veranlaßten Petenten, nachdem sie sich vergeblich an die Regierung gewandt, zu der Bitte:

„Der Landtag möge:

- 1) Eine gesetzliche Bestimmung beantragen, dahin, daß Religionsgenossen einer aus verschiedenen Religionsgenossen bestehenden politischen Gemeinde, wenn deren Anzahl mindestens 500 Seelen beträgt, und sie also eine hinlängliche Garantie für die dauernde Verwaltung einer geregelten und ordentlichen Armenpflege geben, berechtigt sein sollen, eine eigene selbstständige, von ihren Religionsgenossen zu verwaltende Armenpflege zu verlangen und einzurichten; oder
- 2) eventualiter diese Petition der Großh. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.“

Der Ausschuss sei der Ansicht, daß eine Uebergabe der Petition an Großh. Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung nur die Bedeutung haben könne, daß man eine Scheidung der Armengemeinde nach Confessionen auf dem Wege der Gesetzgebung befürworte. Eine solche Scheidung glaube aber der Ausschuss nicht empfehlen zu dürfen; so weit die Armenpflege kirchlicher Natur, sei eine Trennung nach Confession vorhanden und könne diese auf religiös-confessioneller Grundlage von den Protestanten unter ihren dürftigen Glaubensgenossen ausgeübt werden; so weit die Armenpflege einen öffentlichen, staatlichen Charakter trage, sei es nicht gerechtfertigt, den confessionellen Widerstreit in dieselbe hinein zu



tragen. Auf diesem Gebiete solle auf das religiöse Bekenntniß keine Rücksicht genommen werden, der Staatsbürger solle nach seinem Gewissen den staatlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne nach dem Glaubensbekenntniß zu fragen. Dieses Prinzip müsse nach Ansicht des Ausschusses aufrecht erhalten werden und beantrage derselbe:

„Der Landtag beschließe Uebergang zur Tagesordnung.“

Dieser Antrag wird angenommen.

4. Ueber die Petition des Lohgerbers Luder Plump zu Stollhamm, betr. Ermäßigung einer Pacht.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Petent stelle vor, daß er im Jahre 1857 durch den in Aussicht stehenden hohen Ertrag zu einer Pacht im Augustgroden bewogen sei. In seiner Hoffnung sei er, wie alle Anderen, getäuscht; der Abschlag sei aber so groß gewesen, daß das gehauerte Land gar keinen Ertrag ergeben habe, so daß die Pächter zum Theil an den Bettelstab gerathen seien, zum Theil wenigstens ihre Bürgen hätten eintreten lassen müssen. Die Kammer habe die Leute dann auch auffordern lassen, ob sie von ihrer Pacht zurücktreten wollten und habe vor dem Amte in Folge dessen ein Verfahren stattgefunden und sei für verschiedene Pächter eine Ermäßigung eingetreten. Ihm sei eine Ermäßigung nicht zu Theil geworden, während eine andere namhaft gemachte Person, die nach Ansicht des Petenten viel vermögender sei, Erleichterung erhalten habe. Wie es dieser gelungen sei, bei dem Amte eine Ermäßigung durchzusetzen, wisse Petent nicht. Derselbe beantrage daher:

„Hohe Versammlung wolle die vorgetragene Bitte, die Herabsetzung der Pachtgelder für 5 Parzellen des August-Grodens zu dem Pachtpreise von 20—25 Thlr. per Bück in Erwägung ziehen, den vorgetragenen Umständen nach für gerechtfertigt erklären und die gewünschte Herabsetzung genehmigen und bei der Großh. Staatsregierung befürworten.“

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß prinzipiell auf ein derartiges Gesuch um Ermäßigung von Pacht nicht einzutreten sei; wer pachte, müsse die Folgen seines Unternehmens vorher in Rechnung ziehen und ungünstige Resultate selbst tragen. Wolle man einen anderen Grundsatz zur Geltung bringen, so würde des Bittens und Bettelns kein Ende sein. Wenn trotzdem nicht Uebergang zur Tagesordnung beantragt werde, so geschehe dies mit Rücksicht auf die Behauptung des Petenten (deren Wahrheit dahingestellt sei), daß ein neben ihm stehender, wohlhabenderer Pächter eine Berücksichtigung gefunden, die ihm versagt sei. Die Wahrheit dieser Behauptung vorausgesetzt, verdiene das Gesuch befürwortet zu werden und beantrage der Ausschuß:

Landtag beschließe: die Petition zur etwaigen Berücksichtigung Großh. Staatsregierung zu übergeben.“

Abg. **Selmann II.**: Er möchte an den Berichterstatter die Frage richten, ob Petent bereits den Instanzenzug

über nicht ertheilten Pächterlaß innegehalten habe; wenn dies nicht der Fall sei, werde derselbe auf den regelmäßigen Weg zu verweisen sein und der Landtag zur Tagesordnung überzugehen haben.

Abg. **Dannenberg**: Petent drücke sich nur in folgender Weise aus:

„Seine letzte Zuflucht ist die, der hohen Versammlung seine traurige Lage vorzustellen und dieselbe um geneigte Befürwortung seiner Bitte anzuflehen,“

und an einer anderen Stelle:

„nur des Unterzeichneten Bitte wurde trotz aller Schritte nicht berücksichtigt.“

Da eine Verhandlung vor dem Amte auf Veranlassung der Kammer stattgefunden habe und Petent sage, daß eine Verwendung des Landtags seine einzige Zuflucht sei, scheinere derselbe den Instanzenweg betreten zu haben. Weil dies nicht klar aus der Eingabe hervorgehe, habe der Ausschuß geglaubt, das Gesuch zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, beantragen zu dürfen. Es liege hierin nach Ansicht des Ausschusses eine Befürwortung noch weniger als in der Uebergabe zur geeigneten Berücksichtigung. Auf diese Weise gelange das Gesuch an die Staatsregierung und werde sich ausweisen, ob dasselbe zu berücksichtigen sei.

Abg. **Selmann II.**: Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes berechtere den Landtag nur, Gesuche zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung zu übergeben, wenn die gesetzliche Berufung bis an die oberste Behörde erfolglos geblieben sei. Da nun der Petent selbst nicht behaupte, bei der höchsten Instanz Hülfe gesucht zu haben, sei seitens des Landtags zur Tagesordnung überzugehen. Der regelmäßige Weg sei ohne Zweifel zunächst an die Kammer, und wenn diese das Gesuch um Pächterlaß abschlage, so müsse der Petent sich zunächst mit einer Beschwerde über die abschlägige Verfügung an das Staatsministerium wenden. Wenn der Landtag auf die Beschwerden der Leute über Verfügungen der unteren Verwaltungsinstanzen eintreten wolle, so trete er in den Kreis einer Thätigkeit, die gewiß nicht für ihn die richtige sei. Um so mehr müsse er Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Regierungscommissär **Rubstrat**: Er wolle nur bemerken, daß es ihm persönlich nicht bekannt geworden sei, daß Petent sich an das Staatsministerium gewandt habe. Wäre hierüber seitens des Ausschusses eine Frage an die Staatsregierung gerichtet, so würde er in der Lage sein, bestimmte Auskunft zu geben.

Präsident: Der angezogene Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes laute:

„Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Witten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Be-



schwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind."

Schluß der Debatte.

Abg. **Dannenberg** als Berichterstatter: Er wiederhole, daß der Petent nur die Bitte ausspreche, daß der Landtag seine Empfehlung in die Waagschale lege, damit auch ihm zu Theil werde, was die Milde der Behörden Anderen habe zu Theil werden lassen. Ob die Bitte sachlich begründet sei, könne der Ausschuß nicht beurtheilen. Der angezogene, vom Präsidenten verlesene Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes stehe der Annahme des Ausschußantrages nicht entgegen, da derselbe eine vorhergängige gesetzliche Berufung an die oberste Staatsbehörde nur bei Beschwerden vorschreibe, während hier eine Bitte vorliege. Zudem wolle der Ausschuß nur zu etwaiger, nicht einmal zu geeigneter Berücksichtigung vorgehen.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** auf Uebergang zur Tagesordnung ist genügend unterstützt, wird aber abgelehnt, der Ausschußantrag wird sodann angenommen.

5. Ueber die Bitte des pensionirten Schullehrers **J. G. Müller** zu Horumersiel, jetzt zu Sillenstede, um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter Abg. **Dannenberg**: Der Lehrer Müller sei pensionirt vor Erlass des Civilstaatsdienergesetzes. Dieses enthalte bekanntlich den Schlußparagraphen, daß es auch auf die bereits pensionirten Staatsdiener Anwendung finden solle mit Ausnahme der Bestimmungen über Ruhegehalte und Pensionen. Dabei sei jedoch der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, die auf früheren Pensionirungen beruhenden Pensionen nach Befinden bis zu dem nach dem neuen Gesetze fixirten Betrage zu erhöhen. Ob eine Erhöhung der Pension des Petenten bis zu diesem Betrage bereits eingetreten sei, könne man aus dem Gesuche nicht ersehen. Dasselbe sage nur:

„Gehorsamst Unterzeichneter wurde im Jahre 1849 mit einem kleinen Ruhegehalte aus dem Schulfache entlassen. Dieses Gesuch wurde von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog vom 1. April 1855 an auf 94 Thlr. Cour. erhöht.“

Petent beziehe eine Pension von nur 94 Thlr. jährlich und habe eine Familie von 5 Personen, unter denen eine kränkliche Tochter, zu ernähren. Der Pfarrer von Sillenstede, Pastor **Schmidt**, sage unter beigedrucktem Siegel folgendes:

„Der pensionirte frühere Lehrer, Herr Rechnungsführer Müller, ein anspruchloser, fleißiger, untadelhaft lebender Mann, hat außer der kleinen Pension nur wenig einzunehmen. Als Gemeinberechnungsführer bezieht er 10, als Armenrechnungsführer 15 und als zeitweiliger Schulrechnungsführer 10 Thlr. Gehalt. Seine Versuche, auch als Kirchenrechnungsführer und als Gemeindeprotokollist angestellt zu werden, sind nicht geglückt. Ersteres nicht, weil er die geforderte hohe Bürgschaft nicht zu stellen vermochte. So

hat er im Jahre nicht mehr als 129 Thlr. einzunehmen, eine Einnahme, die für die Bedürfnisse einer aus 5 Personen bestehenden Familie, worunter eine zwar erwachsene, aber kränkliche Tochter, nicht ausreicht, zumal da hier in der Nähe von Jever und Heppens nicht billig zu leben ist.“

„Der gehorsamst Unterzeichnete kann deshalb nicht umhin, obiges Bittgesuch zu geneigter Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.“

Wenn der Lehrer Müller bereits das höchste Maß der Pension, das er nach jener Bestimmung erhalten könne, beziehe, so bleibe nichts übrig, als Uebergang zur Tagesordnung, da dann vom Standpunkte des Landtags nicht abzusehen sei, was zur Verbesserung seiner Lage geschehen könne. Da aber dies aus der Petition nicht zu ersehen sei und zwar vielleicht deshalb nicht, weil der Bittsteller nicht wisse, was er zum Höchsten beanspruchen könne, und indem ferner nicht zu ersehen, ob Petent sich bereits an die oberste Staatsbehörde gewandt habe, beantrage der Ausschuß mit Rücksicht auf die äußerst bedrängte Lage des Lehrers Müller:

„Landtag beschließe: Großh. Staatsregierung die thunlichste Berücksichtigung zu empfehlen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Erstreckung der Grundsteuer auf Kniphäusen.

Der Entwurf wird in erster Lesung unverändert angenommen, Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kosten der Dampfesseluntersuchung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen; der Entwurf in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung, welche der Ausschuß vorgelegt hat, in zweiter Lesung angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Abg. **Selkman II.**: Im Art. 1 Zeile 2 der Zusammenstellung des Ausschusses sei das Datum nicht ausgefüllt, wiewohl das Einkommensteuergesetz bereits unter dem 6./8. d. M. publizirt und der Bericht vom 14. d. M. sei. Es liege hierin wohl ein Versehen seitens des Ausschusses und werde die Lücke auszufüllen sein

Präsident: Es habe wohl kein Bedenken, das Datum nunmehr mit dem 6. April 1864 auszufüllen.

Der Entwurf wird mit dieser Verbesserung in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.



Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. die Befugnisse zur Erlassung polizeilicher Befehle in Lübeck und Birkenfeld.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen, die Gesetzentwürfe werden in den Zusammenstellungen des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. den Kirchenstuhl in der Neuenbrocker Kirche.

Berichterstatter Abg. **Bunnies**: Der Staat habe in der alten Neuenbrocker Kirche einen Stuhl gehabt; derselbe habe sich in der neuen Kirche nicht wohl herstellen lassen und hätten die Neuenbrocker gebeten, auf den Stuhl zu verzichten. Da derselbe doch nicht verpachtet gewesen sei und der Staat zur Herstellung des neuen Stuhles würde beitragen müssen, halte der Ausschuss es für gerathen, dem Antrage der Staatsregierung gemäß, Verzicht zu leisten und beantrage:

„Der Landtag wolle aus den im Schreiben der Staatsregierung angeführten Gründen sich damit einverstanden erklären, daß auf Ersatz des dem Staate in der alten Neuenbrocker Kirche zuständig gewesenen Kirchenstuhls Verzicht geleistet werde.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg. — Berichterstatter Abg. **Strackerjan II.**

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, wenn Großherzogliche Staatsregierung auch für die gegenwärtige Finanzperiode dem germanischen National-Museum den bisherigen Zuschuß von 100 fl. aus den zu §. 26 des Voranschlags der Central-Ausgaben bewilligten Mitteln gewährt.“

wird ohne Debatte angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses zu den Voranschlägen für Lübeck und Birkenfeld.

Antrag 1:

Regierungscommissär **Muhstrat**: Nachdem für die Hebung dieser Steuer in Lübeck 2% bewilligt seien, fehle nur noch die Bewilligung von 1% Entschädigung der Stadt Cutin für die derselben erwachsende Arbeit, namentlich die des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses. Es würde hart sein, während den Städten des Herzogthums diese Entschädigung zugebilligt sei, dieselbe der Stadt Cutin, wo das komplizirtere Verfahren des alten Gesetzes mehr Arbeit mache, zu versagen. Dazu komme, daß die Städte des Herzogthums diese Vergütung schon in der früheren Finanzperiode genossen, während Cutin noch keine Entschädigung zu Theil geworden sei.

Wenn der Ausschuss Bedenken trage, eine dauernde Aus-

gabe in den Lübecker Etat aufzunehmen, so müsse er bemerken, daß, wenn die Stadt und ihre Offizialen dauernd für den Staat arbeiteten, ihnen auch ein dauernder Ersatz beglicke. Mit der Arbeit werde selbstredend die Entschädigung wegfallen. Bewilligt solle die Ausgabe nur für die bevorstehende Finanzperiode werden, das nächste Mal werde ein neuer Beschluß erforderlich sein. Damit erlebige sich auch das zweite Bedenken des Ausschusses, daß der Provinzialrath nicht gehört sei. Daß im Voranschlag Etwas aufgenommen sei, was dem Provinzialrath nicht vorgelegen, sei übrigens häufig vorgekommen; eine Ausgabe von 25—26 Thlr. sei nachträglich gewiß wiederholt in das Lübecker Budget hineingebracht. Entscheidend scheine, daß es recht unbillig sein würde, der Stadt Cutin zu versagen, was unter gleichen Verhältnissen den Städten des Herzogthums bereits früher gewährt sei.

Abg. **Leut**: Er müsse die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, da er keinen Grund absehe, die Stadt Cutin mit einer anderen Elle zu messen, als die Städte des Herzogthums. Die Finanzen Cutins würden den kleinen Zuwachs an Einnahmen recht wohl gebrauchen können; nach den erheblichen Verlusten, die die Stadt durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit erlitten habe, werde die kleine Einnahme nur willkommen sein.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Vorredner veranlaßten ihn, auf diese höchst unbedeutende Sache einzugehen — es handele sich nur um 26—30 Thlr. Der Ausschuss habe gegen die Bewilligung Bedenken gehabt, weil das gegenwärtige Verhältniß in Cutin seit Jahren bestehe und zu keinem Antrage des Magistrats oder der Regierung Veranlassung gegeben habe. Wäre die Sache irgend dringlich, so würde sie bereits früher in Anregung gebracht sein und dann auch dem Provinzialrath zur gutachtlichen Erklärung vorgelegen haben.

Regierungscommissär **Muhstrat**: Wenn die Stadt Cutin erst kürzlich in diesem Sinne einen Antrag gestellt habe, so rühre das daher, daß derselben nicht eher bekannt geworden sei, daß die Städte des Herzogthums eine solche Entschädigung bezögen. Auf das Verhältniß im Herzogthum sei das Gesuch gestützt.

Abg. **Greverus**: Vor einigen Tagen habe er die Ansicht vertheidigt, daß vor einem Beschluß über eine gesetzliche Feststellung im Landtage der Provinzialrath gehört werden müsse, sei damals mit dieser Auffassung aber nicht durchgedrungen. Hier liege die Sache anders, der Voranschlag habe dem Provinzialrath vorgelegen, das dieß mit jeder Position der Fall sein müsse, sei nirgends vorgeschrieben. In dieser Weise sei vom Landtage stets verfahren und empfehle er den Antrag der Staatsregierung.

Abg. **Selmann II.**: Er sei mit dem Vorredner freilich darin nicht einverstanden, daß die Sache hier anders liege, als vor einigen Tagen. Der Vorredner lege jetzt Ge-



wicht darauf, daß der Voranschlag im Ganzen dem Provinzialrath vorgelegen habe, das sei bei jenem Gesetzentwurf auch der Fall gewesen. Die Fälle lägen also ganz gleich. Gleichwohl komme er zu demselben Resultat wie der Abg. Greverus. Der Landtag sei nicht gehindert, kleine Positionen, die ihm gerechtfertigt erschienen, in den Voranschlag aufzunehmen, wenn sich der Provinzialrath auch nicht gutachtlich darüber geäußert habe. Sonst würde die Thätigkeit des Landtags viel zu sehr beengt sein. Das formelle Bedenken des Ausschusses theile er also nicht, ein anderer Grund für die Ablehnung sei nicht vorgebracht, vielmehr spreche die Billigkeit entschieden für die Bewilligung. Er trete daher dem Antrage der Staatsregierung bei.

Der Ausschufsantrag wird abgelehnt, der der Staatsregierung angenommen.

Die Ausschufsanträge 2 und 3 werden angenommen.

Neunter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. Auseinandersetzung der drei Provinzen zum Militär-Etat.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Zehnter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des 8ten Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Präsident: Der Beschluß in erster Lesung sei dahin gegangen: für Oldenburg 81, Lübeck 11 und Birkenfeld 8 %. Zur zweiten Lesung seien die früheren Anträge wiederholt: Oldenburg 80 $\frac{1}{2}$ %, Lübeck 12 %, Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$ % und Oldenburg 81 %, Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ %, Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$ %. Neu sei der Antrag: Oldenburg 81 %, Lübeck 12 %, Birkenfeld 7 %, welcher theilweise den früheren Antrag: Oldenburg 81 %, Lübeck 12 $\frac{1}{2}$ %, Birkenfeld 6 $\frac{1}{2}$ %, wiederhole. Da sich der neue Antrag von dem früher am weitesten gehenden Antrage sachlich garnicht unterscheide und keine Gründe für den neuen Antrag denkbar wären, die nicht ebenso gut für den früheren Antrag gesprochen hätten, so sei seines Erachtens eine Debatte überall nicht zulässig und werde er zur Abstimmung schreiten, wenn kein Antrag auf eine andere Behandlung gestellt werde.

Abg. **Selkman II.:** Er müsse einen solchen Antrag stellen; der neue Antrag müsse auch als solcher behandelt werden; es werde eine neue Vertheilung vorgeschlagen, für die neue Gründe möglicherweise geltend zu machen seien.

Präsident: Er bleibe entschieden bei seiner Auffassung; neue Gründe erschienen ihm nicht möglich, da die jetzt beantragte Vertheilung Zahlen greife, die zwischen früher zur Berathung gestandenen Anträgen in der Mitte lägen. Er bringe den Antrag des Abg. Selkman II. indessen zur Entscheidung des Landtags.

Der Antrag auf weitere Berathung wird abgelehnt.

Der Abg. Brockhaus zieht Namens der Minderheit Brockhaus-Kunz den von dieser gestellten Antrag zurück.

Präsident: Am Weitersten von dem in erster Lesung gefaßten Beschluß entferne sich der erste Antrag und bringe er diesen zunächst zur Abstimmung.

Der Abg. Huchting beantragt namentliche Abstimmung, dieser Antrag ist unterstügt.

Der Antrag 1 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Driver, Eißel, Görlich, Gräpel, Kunz, Nieberding, Pancrag, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Bartel, Brockhaus, Brörmann.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Dannenberg, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdibusch, Selkman I., Straderjan I., Straderjan II., Straderjan III., Strodthoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Becker, Brader, Bulling, Bunnies.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Für den Antrag 2 stellt sich in namentlicher Abstimmung Stimmengleichheit von 24 gegen 24 Stimmen heraus und setzt der Präsident die wiederholte Abstimmung auf die nächste Tagesordnung.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Driver, Eißel, Görlich, Kunz, Nieberding, Pancrag, Rösener, Russell, Scriba, Selkman II., Straderjan I., Straderjan II., Straderjan III., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Bartel, Becker, Brader, Brockhaus, Brörmann, Bulling.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Gräpel, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Hullmann, Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdibusch, Selkman I., Strodthoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bunnies, de Couffer.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 23. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Civilstaatsdienergesetzes.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.



- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Schiffsmannschaften zc.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Gebrauch der Eide.
- 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignungen zu Staatseisenbahnen im Herzogthum.
- 6) Abstimmung über den Antrag des Abg. Stracker-

jan III., betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten.

Vertraulich:

- 7) Ausschußbericht über den selbstständigen Antrag des Abg. Gräpel und Genossen, betreffend den Stader Zoll.

Der Berichterstatter

Namsauer.

